

## Neuerungen für die Abgabe der Steuererklärung 2013

Der Abgabetermin für die Einkommensteuererklärungen rückt näher. Für Privatpersonen wäre das normalerweise der 31. Mai 2014. Dieser Termin fällt jedoch auf einen Samstag. Deswegen haben Steuerzahler in diesem Jahr bis zum 2. Juni Zeit, ihre Unterlagen beim Finanzamt einzureichen. Wird die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt, kann die Abgabefrist bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit besteht grundsätzlich die Pflicht, die Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Aber unabhängig davon, ob die herkömmliche Papierform oder die elektronische Übertragung gewählt wird, sind für 2013 wieder Neuerungen gegenüber dem Vorjahr zu beachten. Einige ausgewählte sind nachfolgend aufgeführt.

### Veranlagungsarten von Ehe-/Lebenspartnern

Ehe- und Lebenspartner können ab 2013 zwischen der Zusammenveranlagung mit Splittingtarif und der Einzelveranlagung mit Grundtarif wählen. Mit der Einzelveranlagung, die die frühere getrennte Veranlagung ersetzt, geht eine neue Zuordnung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen einher. Sie besteht darin, dass hier nur noch solche Aufwendungen erklärt werden können, die ausschließlich selbst wirtschaftlich getragen wurden. Stellen die Ehegatten einen übereinstimmenden Antrag, können die Aufwendungen aber auch jeweils zur Hälfte abgezogen werden. Das Wahlrecht für die Veranlagungsart kann jedes Jahr neu ausgeübt werden. Die besondere Veranlagung im Jahr der Eheschließung gibt es ab 2013 nicht mehr. Gemäß einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt, dass eingetragene Lebenspartner rückwirkend ab 2001 in allen noch offenen Fällen den Ehegatten-Splittingtarif wählen können.

### Steuerfreibetrag für Ehrenämter erhöht

Neue Freibeträge gelten für die Ausübung verschiedener Ehrenämter. So ist die Übungsleiterpauschale, die für ein breites Spektrum von Betätigungen gilt, um 300 Euro auf 2.400 Euro pro Jahr angehoben worden. Dieser Betrag kann steuer- und sozialabgabenfrei vereinnahmt werden. Vergleichbares gilt für die steuerfreie Aufwandsentschädigung für Ehrenämter im öffentlichen Bereich, etwa als Vereinsvorstand oder Schatzmeister. Der hier anzusetzende Freibetrag wurde von 500 Euro auf 720 Euro pro Jahr und Person erhöht. Für beide Vergütungen gilt: Übersteigt der Hinzuverdienst den jeweiligen Freibetrag, ist lediglich der Anteil nebenberuflicher ehrenamtlicher Tätigkeiten steuerpflichtig, der über dem Freibetrag liegt.

### Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag neu justiert

Bisher war es so, dass verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Kinder grundsätzlich kein Anspruch auf Kindergeld mehr begründeten, weil in aller Regel der Ehepartner vorrangig unterhaltspflichtig war. Kindergeld gab es daher nur, wenn der Ehepartner kein ausreichendes Einkommen hatte. Das gilt entsprechend für die Gewährung der Kinderfreibeträge im Steuerbescheid. Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil (III R 22/13) vom 17. Oktober 2013 für die ab 2012 geltende Rechtslage aufgegeben und gegen die Dienstanweisung der Kindergeldkassen entschieden. Der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind entfällt demnach nicht deshalb, weil das Kind verheiratet ist. Das bedeutet: Wenn die übrigen Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung

des Kindes erfüllt sind, können Eltern Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge auch dann beanspruchen, wenn ihr Kind mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist. Das BFH-Urteil ist zunächst nur im entschiedenen Fall anzuwenden. Es ist noch nicht bekannt, welche Konsequenzen die Finanzverwaltung daraus ziehen wird.

### **Elektro-Dienstwagen werden bezuschusst**

Für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- und aufladbare Hybrid-Dienstwagen gelten günstigere Bewertungen des steuerpflichtigen geldwerten Vorteils. Bei der 1-Prozent-Regel kann der Bruttolistenpreis pro kWh der Batteriekapazität um 500 Euro reduziert werden und zwar bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro, was sich positiv auf die Lohnsteuer auswirkt. Für Fahrzeuge, die nach diesem Datum angeschafft werden, sinken die Kürzungsbeträge jährlich um 50 Euro pro kWh und um 500 Euro bezogen auf den Maximalbetrag.

### **Minijobber besser gestellt**

Ab 1. Januar 2013 gilt eine neue Entgeltgrenze für Minijobber. Sie wurde von 400 Euro auf 450 Euro angehoben. Die Gleitzone Regelungen wurden auf Beschäftigungen bis 850 Euro ausgeweitet. Vorher lag diese Grenze bei 800 Euro

### **Fazit**

Viele Bürger können sich über die Einkommensteuererklärung einen stattlichen Betrag vom Finanzamt zurückholen, aber die Materie ist zum Teil kompliziert. Da lohnt es sich, einen kompetenten Berater hinzuzuziehen. Solche Steuerprofis sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst auf der Internetseite der Steuerberaterkammer Brandenburg unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) .